

# Stadt Laupheim

## Entgeltregelung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen

### 1. Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Sportstätten in der Kernstadt erhebt die Stadt ein Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### 2. Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der tatsächlichen Nutzung bzw. mit Genehmigung der Veranstaltung.

### 3. Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Verein, der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### 4. Entgelt für Übungsabende

Die Benutzer haben im Rahmen ihres Übungsbetriebes für die Benutzung der städtischen Sportanlagen pro Person und Abend 0,25 EUR als Entgelt zu bezahlen. Diese Regelung gilt auch für Gruppen und Vereine, die in den Lehrschwimmbecken aktiven Schwimm- und Tauchsport betreiben.

### 5. Entgelt für die Benutzung der Anlagen für sportliche Veranstaltungen

Das Entgelt richtet sich nach der Zusammenstellung in der Anlage I.

### 6. Entgelt für die Benutzung der Anlagen für außersportliche Veranstaltungen

Soweit die Sporthalle Herrenmhd oder die Turnhalle Bühler Straße für außersportliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird, richtet sich das Entgelt nach der Zusammenstellung in der Anlage II.

### 7. Fälligkeit

Das Entgelt für Übungsstunden wird zum Halbjahresende, für Veranstaltungen sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### 8. Befreiungen

8.1 Entgelt wird nicht erhoben bei

- Veranstaltungen der Schulen
- Veranstaltungen der Stadt
- in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag

8.2 Über Abweichungen von dieser Entgeltregelung sowie Sondervereinbarungen entscheidet der Verwaltungsausschuß im Einzelfall (vgl. § 7 Nr. 13 Hauptsatzung).

9. Entgelt bei Ausfall von Veranstaltungen

- 9.1 Das Entgelt wird in Höhe des halben Betrages erhoben, wenn vom Veranstalter oder Antragsteller eine ihm verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird.

Dies gilt nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und (oder) die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Von dieser Regelung wird auch dann abgesehen, wenn die Sportanlage noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

10. Zusätzliche Kosten, Ersatz bei Sachbeschädigungen

- 10.1 Soweit der Stadt Kosten entstehen, die über das übliche Maß hinausgehen, können diese von der Stadt gesondert angefordert werden.

- 10.2 Die Regelungen der Benutzungsordnung bezüglich der Ersatzleistungen bei Sachbeschädigungen bleiben unberührt.

11. Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am 01.04.1998 in Kraft.

Laupheim, 09.03.1998

S c h i c k  
Bürgermeister

Änderung vom 19.11.2001 tritt zum 01.01.2002 in Kraft

Anlage I zur Entgeltregelung

| Veranstaltungsdauer               | ein Teil Rottumhalle<br>kleiner Teil Herrenmahdhalle<br>Turnhalle Bühler Straße<br>Turnhalle Bronner Berg<br>Aula Wielandschule | zwei Teile Rottumhalle<br>großer Teil Herrenmahdhalle | ganze Halle Rottum und<br>Herrenmahd | Sportplätze<br>mit Umkleide- und<br>Duschkmöglichkeit |
|-----------------------------------|---|---|--------------------------------------|---|
| bis zu 4 Stunden                  | 10,00 EUR   | 15,00 EUR   | 20,00 EUR                            | 20,00 EUR   |
| 4 bis 8 Stunden<br>bzw. ganztägig | 18,00 EUR   | 26,00 EUR   | 36,00 EUR                            | 36,00 EUR   |
| 2tägig                            | 36,00 EUR   | 46,00 EUR   | 61,00 EUR                            | 61,00 EUR   |
| jeder weitere Tag                 | 18,00 EUR   | 20,00 EUR   | 26,00 EUR                            | 26,00 EUR   |